

139

ESt ■ KSt

Pensionszahlungen an weiterbeschäftigten GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer

EStG § 20 ■ KStG § 8

Setzt ein Gesellschafter-Geschäftsführer nach Eintritt des Versorgungsfalls sein Dienstverhältnis fort, stellt sich die Frage, ob in der Pensionszahlung eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) liegt, wenn das Arbeitsentgelt nicht auf die Pension angerechnet wird. In der Literatur ist die Frage umstritten.

Sachverhalt

A ist Alleingesellschafter und zugleich alleiniger Geschäftsführer der X-GmbH. Diese hat A eine Versorgungszusage erteilt (Alters- und Invaliditätsversorgung). Für die Altersversorgung war als Versorgungsfall allein das vollendete 67. Lebensjahr bestimmt. Mit Erreichen des 67. Lebensjahrs vereinbarte A mit der GmbH eine Reduzierung seiner Geschäftsführertätigkeit auf 20%, verbunden mit einer entsprechenden Gehaltsabsenkung von bislang 15.000 Euro auf 3.000 Euro. Gleichzeitig bezog er die vereinbarte Pension von monatlich 3.500 Euro. Geschäftsführergehalt und Pensionszahlung sind insgesamt angemessen. Das Finanzamt vertritt die Auffassung, dass die Zahlung der Pension zu einer vGA führt.

Frage

Liegt in Höhe der Pension eine vGA vor?

Antwort

Ja, es liegt eine vGA vor (strittig).

Begründung

Der BFH¹ beanstandet es steuerlich zwar nicht, wenn ein Gesellschafter-Geschäftsführer nach Eintritt des Versorgungsfalls sein Dienstverhältnis fortsetzt, er sieht jedoch in der Pensionszahlung eine vGA, wenn das Arbeitsentgelt nicht auf die Pension angerechnet wird. Die Altersrente eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer

Kürzung der Pension ...

1 BFH vom 05.03.2008 I R 12/07 (BStBl 2015 II S. 409).

... um Aktivbezüge

GmbH ist nach Auffassung des BFH zwar Teil des Entgelts für die geleistete Arbeit. Sie soll aber in erster Linie zur Deckung des Versorgungsbedarfs beitragen, regelmäßig also erst beim Wegfall der Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis einsetzen. Wird daher bei Eintritt des Versorgungsfalls das Dienstverhältnis fortgesetzt, sind die Pensionszahlungen um die Aktivbezüge zu kürzen.

*Bestätigt von
BFH ...*

Die genannte Entscheidung wurde in der Literatur² als realitätsfern kritisiert. Die Finanzverwaltung hat das BFH-Urteil¹ aus dem Jahr 2008 zunächst nicht im BStBl veröffentlicht, dies aber jetzt im Jahr 2015 nachgeholt.

Anlass war, dass der BFH³ in einer weiteren Entscheidung dieses Urteil bestätigt und verallgemeinert hat. Der BFH ist zur Vermeidung einer vGA weiterhin der Auffassung, dass ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter entweder verlangen würde, dass das Einkommen aus der fortbestehenden Tätigkeit als Geschäftsführer auf die Versorgungsleistung angerechnet wird, oder aber den vereinbarten Eintritt der Versorgungsfälligkeit aufschieben würde, bis der Begünstigte endgültig seine Geschäftsführerfunktion beendet hat.

... und FG

Das FG Köln⁴ folgt dieser Rechtsprechung. Es hat entschieden, dass Pensionszahlungen einer GmbH an ihren Gesellschafter-Geschäftsführer zu einer vGA führen, wenn der Geschäftsführer trotz Vollendung des 65. Lebensjahrs als Geschäftsführer weiterbeschäftigt wird. Das soll auch gelten, wenn die Gehaltszahlungen erheblich reduziert erfolgen und an der Angemessenheit der insgesamt erfolgten Zahlungen keine Zweifel bestehen. Das FG Köln hält es also für unbeachtlich, dass die Summe aus Geschäftsführergehalt und Pensionszahlung angemessen ist und der Geschäftsführer seine Arbeitszeit reduziert und nur noch „in Teilzeit“ tätig ist. Folgt man der Auffassung des FG Köln, ist in der Zahlung der Altersrente an A trotz dessen Weiterbeschäftigung als Geschäftsführer eine vGA zu sehen.

Revision

Das FG Köln hat die Revision⁵ gegen sein Urteil zugelassen, damit die Frage geklärt wird, ob eine vGA auch vorliegt, wenn das Geschäftsführergehalt erheblich verringert wird und an der Angemessenheit von Pensions- und Gehaltszahlung insgesamt keine Zweifel bestehen. Große Hoffnungen auf einen Erfolg der Revision sollte man sich aber

² Vgl. z. B. Schothöfer/Killat (DB 2011 S. 896).

³ BFH vom 23.10.2013 I R 60/12 (BStBl 2015 II S. 413).

⁴ FG Köln vom 26.03.2015 10 K 1949/12 (EFG 2015 S. 1220).

⁵ Az. des BFH: I R 32/15.

nicht machen, nachdem der BFH seine bisherige Rechtsprechung bestätigt hat. Dennoch sollten entsprechende Streitfälle offengehalten werden, bis der BFH über die Revision entschieden hat.

Verfasser: Werner Ruscheinsky, Steueroberamtsrat a. D., Kemmenau